

2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004 (08/GE 12/217)

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll) (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Frage, ob bei Neubauten der Gemeinden auch grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten sei, wurde verneint, einerseits weil sich die Gemeinden in der Vernehmlassung vehement dagegen ausgesprochen haben und andererseits, weil in den Gemeinden häufig Zweckbauten erstellt werden müssen, die über viele Tore verfügen, ein Minergie-P-Standard wenig Sinn macht und nur mit erheblichem Aufwand realisierbar wäre. Man müsste sehr oft mit Ausnahmen arbeiten. Den Gemeinden wird zudem attestiert, dass sie selbst die Vorbildfunktion wahrnehmen und dort, wo es ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist, den entsprechenden Standard anwenden werden. Die Kommission lehnte mit 7:6 Stimmen einen Antrag auf Verbindlichkeit von Minergie-P bei Gemeindebauten ab.

Ein Antrag, Abs. 3 ersatzlos zu streichen, wonach Einzelheiten und bei kleineren Eingriffen die Anforderungen für die neu zu erstellenden Bauteile vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegt werden, wurde von der Kommission mit 9:4 Stimmen abgelehnt.

Dr. Wälti, SP: Ich stelle den **Antrag**, § 2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Ihre Neubauten und tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden sind mindestens nach dem Minergie-Standard auszuführen. Bei kantonalen und kommunalen Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten." Nicht nur der Kanton hat als öffentliche Anstalt Vorbildfunktion, auch die Gemeinden stehen in dieser Pflicht. Es geht um die Glaubwürdigkeit. Im Randtitel sprechen wir von der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, und dazu gehören auch die Gemeinden. In Abs. 1 steht, dass die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion bezüglich der Zwecke dieses Gesetzes wahrnehmen soll. Sind wir daher konsequent. Der Einwohner orientiert sich stark an der Haltung der Gemeindebehörden. Es werden keine grossen Aufgaben oder Kosten auf die Gemeinden zukommen. Das immer wieder betonte Argument, ein Minergie-P-Standard mache bei Gebäuden mit vielen Toren und Glasflächen wenig Sinn, ist eigentlich unbegründet, lässt doch Abs. 4 gerade Ausnahmen zu. Es ist manchmal schwierig, eine energetische Massnahme über die kommenden 20 bis 25 Jahre zu überbrücken. So lange wird ein Gebäude öffentlich oder privat genutzt, bis eine tiefgreifende Sanierung ansteht. Minergie-Massnahmen sind lohnend und zahlen sich zum Teil weit früher aus.

Gemperle, CVP/GLP: 2008 habe ich in Zusammenarbeit mit Energiefachleuten die Motion "Minergie-P als Standard für kantonseigene Neubauten" eingereicht. Wie in der Botschaft des Regierungsrates zu den vorliegend diskutierten Änderungen des Gesetzes über die Energienutzung auf den Seiten 10 und 11 erwähnt wird, sicherte der Regierungsrat in Ergänzung zur Motionsbeantwortung zu, zu prüfen, ob solche erhöhten Standards auch beim Bau und der Sanierung von Bauten der Gemeinden und der öffentlichen Körperschaften und Anstalten vorgeschrieben werden sollen. Der Regierungsrat hat Wort gehalten und die erhöhten Standards (Minergie-P für Neubauten und Minergie für Sanierungen) in den Vernehmlassungsentwurf aufgenommen, wobei gemäss § 2 Abs. 4 auch Ausnahmen möglich sind. Der Regierungsrat hat aufgrund der Vernehmlassungsantworten und nicht aufgrund der fachlichen Argumente entschieden, die erhöhten Standards für alle öffentlichen Bauten wieder aus dem Gesetz zu kippen. Die vorberatende Kommission hat diesen Entscheid mit knapper Mehrheit mitgetragen. Aus fachlicher Sicht gibt es genügend Argumente, um den Minergie-P-Standard für alle öffentlichen Bauten zu verlangen. Ich **beantrage** deshalb, auf die Fassung gemäss Vernehmlassungsentwurf zurückzukommen und § 2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Ihre Neubauten sind grundsätzlich nach dem Minergie-P-Standard, tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden nach dem Minergie-Standard für Modernisierungen auszuführen." 1. Ein Gebäude, das den Anforderungen von Minergie-P genügen soll, ist als Gesamtsystem und in allen seinen Teilen konsequent auf dieses Ziel hin geplant, gebaut und im Betrieb optimiert. Minergie-P kommt mit 90 % weniger Heizenergie aus als der gesetzliche Mindestgebäudestandard bis 2009. 2. Minergie-P ist für öffentliche Bauten sehr wirtschaftlich, da die baulichen Aufwendungen beim Bau in der Regel weniger als 5 % über dem Minergie-Standard liegen, der öffentliche Gebäudepark aber für mindestens 50 bis 80 Jahre erstellt und betrieben wird. Die geringen baulichen Mehraufwendungen bei Minergie-P-Bauten können wegen der sehr tiefen Energiekosten schnell amortisiert werden. Dies ist auch ganz im Interesse der Steuerzahler. 3. Aus allen politischen Lagern ertönt der Ruf nach mehr Energieeffizienz als oberste Priorität für eine zukunftstaugliche Energiepolitik. Erst kürzlich, bei der Behandlung des Geschäftsberichtes, wurde dieser Ruf wieder laut. Hier bietet sich die ausgezeichnete Möglichkeit, den Forderungen auch Taten folgen zu lassen. Ich bitte darum. 4. Das Land Vorarlberg kennt diese Vorschrift seit Jahren. Das Land ist stolz auf seine Vorreiterrolle. Das Schweizer Mekka von Minergie-P liegt im Thurgau. Der Thurgau hat bei Minergie-P die Nase vorn. 5. Widerstand kommt von einzelnen Planern und Architekten, die sich zu wenig mit dem besten Gebäudestandard befassen. Mit dieser Mindestvorschrift entsteht für die Planer ein Anreiz, sich entsprechend weiterzubilden und den Minergie-P-Standard zu beherrschen. Die Fachleute werden danach mit Sicherheit auch die privaten Bauherren motivieren und beraten, was wiederum sehr willkommen ist, denn so werden in Zukunft vermehrt gar Plusenergiebauten erstellt, also Gebäude, die mehr Energie abgeben als sie verbrauchen. 6. Das Erstellen von Minergie-P-Neubauten schafft einheimische Ar-

beitsplätze, weil praktisch keine Wertschöpfung mehr ins Ausland abwandert und diese Bauten durch einheimisches Gewerbe erstellt werden. Ein Paradebeispiel dafür ist die Aadorfer Kifa. Sie beschäftigt im Thurgau rund 120 zum Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer. Stolz präsentierten mir der Senior- und der Juniorchef die innovative Firma, die zurzeit im Systemholzbau Elemente in Minergie-P für das Spital Münsterlingen erstellt. Der Auftrag öffnet dieser Thurgauer Firma Tür und Tor für gleichartige Aufträge in der ganzen Schweiz. Er bringt nicht nur ihr einen Nutzen, sondern auch Gewerbebetriebe und viele andere, die bei der Kifa die Systembauten vervollständigen, profitieren davon. Die Kifa ist ein Beispiel, doch gibt es natürlich noch mehr auf Minergie-P spezialisierte Firmen im Thurgau. Abschliessend möchte ich ein praktisches Beispiel anführen, und zwar die Sanierung eines 1953 erstellten Arbeiterwohnhauses in Vaduz unter Wahrung der bisherigen Bausubstanz. Verbrauch vor der Sanierung: 36 Liter Heizöl-Äquivalent pro m²; Verbrauch nach der Sanierung: 3,5 Liter, also zehnmal weniger. Auf dem Dach wird Energie produziert, sogar 80 % über dem eigenen Bedarf. Würde der gesamte Schweizer Gebäudepark so saniert, ergäbe sich eine Einsparung von 70 % des gesamten schweizerischen Energiebedarfes, was notabene 22 mal der Produktion von Gösigen entspricht. SVP-Ständerat Hannes Germann, Präsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes, führte aus, man könne sich nur wünschen, dass dieser umweltverträgliche Wirtschaftssektor in allen Gemeinden der Schweiz Fuss fasse und konsequent umgesetzt werde. Und FDP-Nationalrat Peter Malama, Direktor des Gewerbeverbandes Basel-Stadt, sagte, dass Plusenergiebauten heute Stand der Technik seien und ab sofort für alle Bauten und auch für Sanierungen umgesetzt werden sollten. Auf die Frage, was er sich als Direktor des Gewerbeverbandes wünsche, meinte er, er glaube, dass die erneuerbaren Energien, die effizienzsteigernden Massnahmen und die Plusenergiebauten die grössten Chancen für eine nachhaltige Entwicklung bieten würden. Dem ist nichts beizufügen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Parolari, FDP: Namens der einstimmigen FDP-Fraktion bitte ich Sie, beide Anträge abzulehnen. Über den Antrag Wälti wurde in der vorberatenden Kommission sehr ausführlich diskutiert. Man kann nicht dauernd Wasser predigen und dann Wein trinken. Ebenso wenig kann man dauernd von der Gemeindeautonomie reden und dann ohne Not davon abweichen und in sie eingreifen. Der Verband Thurgauer Gemeinden und die meisten Gemeinden haben sich deshalb vehement gegen eine Ausdehnung des Minergie-P-Standards auf die kommunalen Gebäude ausgesprochen. Die Gemeinden sind durchaus intelligent genug, dort Minergie-P vorzuschlagen und zu realisieren, wo es sinnvoll ist. Minergie-P macht aber bei kommunalen Gebäuden nicht überall Sinn: Denken Sie beispielsweise an Werkhöfe, an Feuerwehrgebäude, an die Sanierung von grossen Turnhallen oder Ähnliches. In vielen Fällen ist das Erreichen des Minergie-P-Standards gar nicht möglich. Wir vollführen bereits einen Quantensprung auch für kommunale Gebäude auf den Minergie-Standard. Überspannen wir den Bogen nicht.

Blatter, SVP: Wann muss jeder Eigenheimbesitzer einer älteren Liegenschaft sein Haus zwingend einer Minergie-P-Sanierung unterziehen? Wann haben die Gemeinden gar keine Autonomie mehr? Wann hat die Vernunft keinen Stellenwert mehr? Ich bin überzeugt, dass sich die Gemeinden auch ohne Zwang vernünftig verhalten werden. Wie bereits erwähnt, werden in den Gemeinden häufig Zweckbauten erstellt, bei denen ein Minergie-P-Standard nicht sinnvoll ist. Über mögliche Ausnahmen müsste zunehmend entschieden werden. Im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die ausgewogene Vorlage nicht zu verändern und die Anträge Wälti und Gemperle abzulehnen.

Wiesmann, SP: Ich spreche zum Antrag Wälti. Wie sehr wird doch die Haltung des Kantons als energiepolitisches Vorbild immer wieder gelobt. Wieso wollen sich die Gemeinden nicht dieselben Lorbeeren abholen? Was für den Kanton gilt, sollte im gleichen Mass auch für die Gemeinden gelten. Mir erschliesst sich der Unterschied nicht. Der grosse Teil des Rates hat ja zur Energiepolitik des Kantons gesagt. Dass es etwas kostet, nach Minergie-P-Standard zu bauen, wissen wir alle. Bei Kreditanträgen für Minergiebauten des Kantons nickt das Parlament, beim vorliegenden Antrag schüttelt es den Kopf. Soweit mir bekannt ist, kommt das Geld aus dem gleichen Portemonnaie. Bauten, welche die Norm nur unter grossem Kostenaufwand erfüllen, zum Beispiel Werkhöfe und Depots mit grossen Torflächen, sind wohl eher die Ausnahme als die Regel und somit auch als Ausnahmen abzuhandeln. Ich bitte Sie, konsequent zu sein und den Antrag Wälti zu unterstützen.

Schwyter, GP: Spätestens seit der Ölkatastrophe im Golf von Mexiko sollte allen klar sein, dass der Begriff der Wirtschaftlichkeit sehr differenziert betrachtet werden muss. Was uns heute beim Bau oder bei der Sanierung als finanzielle Einsparung erscheint, kann uns schon morgen sehr teuer zu stehen kommen. Dort, wo Minergie-P wirklich keinen Sinn macht, kommt § 2 Abs. 4 zum Tragen. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Wälti zu unterstützen.

Senn, CVP/GLP: Die Zielrichtung, die wir im vorliegenden Paragraphen verfolgen, ist wahrscheinlich für alle gleich: Wir wollen einen effizienten, energiesparenden Mitteleinsatz mit Vorbildcharakter. Als Kantonsrätinnen und Kantonsräte sollten wir darüber bestimmen, was im Kanton bei den kantonalen Bauten Standard sein soll. Ich bitte Sie, zu respektieren, dass die Gemeinden bei ihren Bauvorhaben auch auf eine gewisse Autonomie pochen. Kantonsrat Parolari hat darauf hingewiesen. Es macht zum Beispiel keinen Sinn, bei Feuerwehrebauten oder beim Werkhof den Minergie-P-Standard wählen zu wollen. Da braucht es sicher ein gesundes Zwischenmass. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass die Gemeinden in den verschiedensten Bereichen gefordert sind (Stichworte: Fürsorge, Gesundheitswesen). Auch da könnte man manchmal die GTI-Variante

wählen und muss sich dann aber mit der Smart-Variante begnügen. Es sollte auch im Interesse der Gemeinden liegen, Minergie-P zu verwenden, wenn es Sinn macht, und dort, wo es aus technischen Überlegungen nicht sinnvoll ist, mit dem Minergie-Standard zufrieden zu sein. Ich bitte Sie, die Anträge Wälti und Gemperle abzulehnen.

Zimmermann, SVP: Ich hätte die grösste Mühe, wenn auf gesetzlicher Basis vorge-schrieben würde, wie sich eine Gemeinde bei den Bauten zu verhalten hat. Wir sind uns unserer Verantwortung sehr wohl bewusst. Wir wissen die richtigen Standards einzusetzen. Bei der Erstellung einer Neubaute wägen wir ab, ob es sinnvoll ist, den Minergie-oder den Minergie-P-Standard einzuführen. Wenn bei uns die kleinste Baute im Miner-gie-P-Standard erstellt werden müsste, würde ich mir mehr als nur ein wenig bevormun-det vorkommen. Das wäre eine grosse Einschränkung, die am Ziel vorbeischiess.

Schlatter, CVP/GLP: Ich verstehe das Votum von Kantonsrat Parolari nicht und bedau-re, dass im Bereich der Energiepolitik fundamentalistische Kämpfe ausgetragen werden, anstatt auf die Formulierungen zu hören. Der Antrag Gemperle lautet: "Ihre Neubauten sind grundsätzlich nach dem Minergie-P-Standard, tiefgreifende Umbau- und Sanie-rungsmassnahmen an ihren Gebäuden nach dem Minergie-Standard für Modernisierun-gen auszuführen." Auch in der FDP gibt es genügend Juristen, die wissen, was das Wort "grundsätzlich" bedeutet. Diejenigen Gemeindevertreter, die glauben, dass sie ihr Feu-erwehrdepot nach dem Minergie-P-Standard bauen müssen, verstehen den Wortlaut nicht. Mit dem Wort "grundsätzlich" ist ja gerade gemeint, dass Ausnahmen weiterhin möglich sind. Deshalb kann man dem Antrag Gemperle zustimmen.

Oswald, FDP: Technische Anforderungen in ein Gesetz aufzunehmen, sind immer eine schwierige Sache. Das Problem ist, dass der Schritt vom Standard, den wir heute im Gesetz kennen, zum Minergie-Standard schon gross ist. Eine weitere Verstärkung ist enorm. Ich glaube auch, dass viele Leute hier im Saal kaum verstehen, was der Schritt von Minergie zu Minergie-P bedeutet. Ich bin der Meinung, dass die Gemeinden auto-nom bleiben sollen. Es ist ihnen zu überlassen, bei solchen Bauten ihre Standards selber festzulegen.

Kommissionspräsident **Stuber, SVP:** Ich bitte Sie namens einer kleinen Mehrheit der vorberatenden Kommission, beide Anträge abzulehnen. Auch persönlich bin ich für die Ablehnung. Die Gemeinden brauchen keinen Druck von oben, um ihrer Verantwortung nachzukommen. In Abs. 1 von § 2 steht ganz klar, dass sie Vorbildfunktion haben. Diese nehmen sie auch ohne Zwang wahr.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Namens des Regierungsrates empfehle ich, die beiden Anträge abzulehnen. Der Unterschied in technischer Hinsicht zwischen dem Minergie-Standard und dem Minergie-P-Standard liegt darin, dass beim Minergie-Standard 3,8 Liter Heizöl-Äquivalent pro m² Energiebezugsfläche und beim Minergie-P-Standard 3,0 Liter verbraucht werden. Es geht um die Festlegung, was von den Gemeinden sowie den öffentlichen Anstalten und Körperschaften verlangt werden soll. Der Vorschlag der Kommission lautet, dass bei kantonalen Neubauten grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten ist. Die Anträge Wälti und Gemperle unterscheiden sich in einer Beziehung: Der Antrag Wälti will den Minergie-P-Standard bei Neubauten auch auf die Kommunen ausdehnen, also auf die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden und die Kirchgemeinden. Der Antrag Gemperle verlangt den Minergie-P-Standard bei Neubauten zusätzlich auch bei anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes, also auch bei der Thurgauer Kantonalbank, der Gebäudeversicherung und allfälligen weiteren. Mit Bezug auf die Anforderungen geht der Antrag Gemperle etwas weiter als der Antrag Wälti. Der Regierungsrat respektiert das Ergebnis der Vernehmlassung. Die Gemeinden wehren sich gegen allzu starke Einschränkungen. Sie haben dies in der Vernehmlassung deutlich zum Ausdruck gebracht. Das hat uns veranlasst, den Minergie-P-Standard für Gemeinden nicht weiter zu verlangen. Wir sind auch der Meinung, dass der Vorbildrolle genügend Rechnung getragen wird, wenn der Minergie-Standard eingehalten wird. Unseres Erachtens ist die Gemeindeautonomie hoch zu halten; Einschränkungen von Seiten des Kantons, des Regierungsrates und des Grossen Rates sollten nur dann gemacht werden, wenn es unbedingt nötig ist. Wir sind schliesslich auch der Auffassung, dass wir genügend Vertrauen in die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben können, die selber darüber entscheiden sollen, ob ihnen der Minergie-Standard genügt oder ob sie den Minergie-P-Standard wollen. Verfahrensmässig muss man sich bewusst sein, dass, wenn der Minergie-P-Standard grundsätzlich verlangt wird, im Einzelfall der Gegenbeweis zu erbringen ist, zum Beispiel mit einer Machbarkeitsstudie. Dies kann natürlich auch Anlass zu Beschwerden, Rekursen oder sonstigen Einwendungen auf Gemeindeebene geben. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Fassung der vorberatenden Kommission zu bevorzugen ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Ich schlage vor, über die beiden Anträge separat abzustimmen, und zwar zuerst über den Antrag Gemperle und anschliessend über den Antrag Wälti. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Gemperle wird mehrheitlich abgelehnt.
- Der Antrag Wälti wird mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 2: §§ 9 bis 11

§ 9

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Es wurde die Frage diskutiert, weshalb Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung beziehungsweise Warmwasser erst bei fünf oder mehr Wohneinheiten installiert werden müssen. Die Kommission war grossmehrheitlich der Ansicht, dass der administrative Aufwand bei kleineren Gebäuden unverhältnismässig gross wäre. Ausserdem entspricht die gewählte Formulierung den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich. Ein entsprechender Antrag, die Anzahl von fünf auf zwei herabzusetzen, wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Unter § 9 wurde der Antrag gestellt, das Modul 5 der Mustervorschriften in das Gesetz aufzunehmen. Es geht dabei um die Frage der Einstellung der Raumtemperatur auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus durch Fernbedienung bei neu erstellten Ein- und Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise belegt sind (Ferienhäuser). Diese Regelung sollte auch bei einem Austausch von Wärmeerzeugern in bestehenden Liegenschaften solcher Art zur Anwendung gelangen. Der Antrag wurde von der Kommission mit 7:3 Stimmen abgelehnt.

Dr. Wälti, SP: Ich stelle den **Antrag**, die Absätze 1 und 2 von § 9 wie folgt zu formulieren: ¹"Neubauten und neue Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für drei oder mehr Nutzungseinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten." ²"Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für drei oder mehr Nutzungseinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung beziehungsweise Warmwasser auszurüsten." In unserem Land ist die Zahl der Mieter noch überwiegend. Viele wohnen in Mehrfamilienhäusern mit drei, vier, fünf oder sechs Einheiten. Jeder Mieter hat heute Anrecht auf eine separate verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung. Die Zeiten, in denen die Heizkosten pro m² Wohnfläche oder pro Kubikmeter abgerechnet wurden, sollten längst der Vergangenheit angehören. Wird nicht individuell abgerechnet, macht die Eigenverantwortung keinen Sinn. Eine persönliche Abrechnung wird bei Neubauten wohl Standard sein, aber viele Altbauten sind noch nicht nachgerüstet. Dabei handelt es sich um eine einfache, kostengünstige, faire und solidarische Massnahme. Wer viel Energie konsumiert, soll nach dem Leistungsprinzip bezahlen, was sonst auch überall propagiert und gefordert wird. In der vorberatenden Kommission plädierte ich noch für zwei oder mehr Nutzungseinheiten. Ich habe aber mittlerweile eingesehen, dass mit bloss zwei Einheiten Schwierigkeiten entstehen. Drei oder mehr Nutzungseinheiten sollten hingegen keinen allzu grossen administrativen Aufwand verursachen, wie argumentiert wurde. Ich erinnere Sie auch an die Tagesaktualität: Der Nationalrat hat gestern die Entkoppelung vom Hypothekarzins abgelehnt. Wenn schon das

Wohnen für die Mieter teurer wird, können wir sie wenigstens hier etwas gerechter behandeln. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Parolari, FDP: Der Vorschlag von Regierungsrat und Kommission mit fünf und mehr Nutzungseinheiten ist absolut sinnvoll. Er entspricht insbesondere den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, die zum Ziel haben, eine Harmonisierung innerhalb der Schweiz herbeizuführen. Kantonsrat Dr. Wälti hat erwähnt, dass er in der Kommission noch von zwei und mehr Nutzungseinheiten gesprochen hat. Dadurch wären sämtliche Doppeleinfamilienhäuser unter diese Bestimmung gefallen, was wir wirklich nicht wollen. Ich bitte Sie, keine neue Abweichung einzuführen und den Antrag abzulehnen.

Gallus Müller, CVP/GLP: Ich stimme Kantonsrat Parolari zu. Es macht keinen Sinn, von fünf Nutzungseinheiten auf drei zu gehen. Der administrative Aufwand steht immer noch in einem krassen Missverhältnis zum Ertrag, den wir allenfalls erreichen können; drei Einheiten sind nur unwesentlich von zwei entfernt. Ich bin überzeugt, dass die Probleme, die wir haben, um die Energie nach tatsächlichem Verbrauch aufzuteilen, grösser sind und wir kaum eine Gerechtigkeit erreichen, die den administrativen, aber auch den baulichen Aufwand rechtfertigt. Ich bitte Sie deshalb, bei der Fassung der vorberatenden Kommission zu bleiben.

Kommissionspräsident **Stuber, SVP:** Die vorberatende Kommission liess sich auch vom Grundgedanken leiten, dass Aufwand und Ertrag in einem bestimmten Verhältnis stehen sollten. Deshalb war die Kommission grossmehrheitlich der Ansicht, die Formulierung gemäss den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich zu übernehmen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Der Regierungsrat empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Mit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich wird eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung angestrebt, und der Hauptzweck der Gesetzesrevision ist die Anpassung an diese Vorschriften. Darin heisst es, dass die individuelle Abrechnung auf fünf und mehr Einheiten zu beschränken sei. Dabei sollte man es belassen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Wälti wird mehrheitlich abgelehnt.

Dr. Wälti, SP: Ich **beantrage**, das Modul 5 (Art. 5.1 Ferienhäuser) gemäss den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich mit folgendem Wortlaut in das Gesetz aufzunehmen, allenfalls unter einem neuen Randtitel "Ferienhäuser", was ich jedoch der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission überlassen möchte: "In neu erstellten Einfamilienhäusern, die nur zeitweise belegt sind, muss die Raumtemperatur mittels Fernbedienung (z.B. Internet, Telefon, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus

regulierbar sein." ²In neu erstellten Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, muss die Raumtemperatur für jede Einheit getrennt mittels Fernbedienung (z.B. Internet, Telefon, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein." ³"Die gleiche Vorschrift ist bei der Sanierung des Heizverteilsystems in Mehrfamilienhäusern oder beim Austausch des Wärmeerzeugers in Einfamilienhäusern anzuwenden." Es geht um die "kalten Betten" in den Ferienhäusern. Der Regierungsrat hat darauf verzichtet, das Modul 5 in das Gesetz aufzunehmen. Das Hauptargument war die bescheidene Anzahl solcher Häuser. Genaue Zahlen kennt man allerdings nicht; dies lässt der Spekulation Tür und Tor offen. Das Argument, dass die Energiebilanz nur marginal beeinflusst werde, mag mich nicht so recht zu überzeugen. Es widerspricht dem Zweck der vorliegenden Gesetzgebung, nämlich Energie einzusparen. Jede Kilowattstunde, die in einem Ferienhaus eingespart wird, ist doch ein Erfolg. Wenn man die Hausbesitzer verpflichtet, Um- und Nachrüstungen vorzunehmen, werden sie sensibilisiert und beginnen nachzudenken. Eine Einheitlichkeit aller Kantone in der ganzen Schweiz wird auch vom Bund gewünscht. Nicht nur in den Ferienkantonen Graubünden und Bern, in denen sich sehr viele Häuser mit "kalten Betten" befinden, könnte man die Raumtemperatur mittels SMS oder Internet regulieren, sondern auch der Holländer mit seinem Chalet in Grindelwald, das er zweimal zwei Wochen im Jahr benutzt, könnte dies von Amsterdam aus tun. Es braucht keine grossen technischen Umrüstungen und ist nicht so teuer. Auch diese Massnahme ist einfach, günstig, effektiv, solidarisch und fair. Solche Wohnungen gibt es auch im Kanton Thurgau. Dem Bodensee entlang stehen viele Häuser, die nach meinem Dafürhalten nachgerüstet werden könnten, um Einsparungen bei der Energie zu erzielen. Die Aufnahme in das Gesetz verpflichtet und erfüllt den Zweck des Gesetzes. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Parolari, FDP: Es geht nur um neu erstellte Ferienhäuser; das dürften relativ wenige sein im Kanton Thurgau. Bestehende Ferienhäuser sind davon nicht betroffen; dem Unter- oder Obersee entlang machen sie beispielsweise die überwiegende Mehrheit aus. Allein schon deshalb ist der energetische Nutzen relativ klein. Ich frage als Gemeindevertreter, wie der Vollzug funktionieren soll, wenn ein Generalunternehmer zum Beispiel ein Mehrfamilienhaus erstellt und die Wohnungen später als Ferienwohnungen vermietet oder verkauft: Wie soll die Behörde feststellen können, ob es eine Erst- oder Zweitwohnung, eine Ferien- oder Hauptwohnung ist? Wehret der Überadministration! Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Der Regierungsrat empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Es geht darum, ob bei neu erstellten Ferienhäusern vorgeschrieben werden soll, dass die Raumtemperatur mittels Fernbedienung auf zwei verschiedene Niveaus einstellbar sein muss. Das ist ein eigenes Modul. Die Kantone sind frei, darüber zu befinden, welche Module sie übernehmen wollen. Wir sind der Meinung, dass eine solche Installation bei

neu erstellten Ferienhäusern ohnehin gemacht wird, die Anzahl der neu erstellten Ferienhäuser relativ klein ist und wir die Gemeinden nicht verpflichten wollen, zusätzlich zu überprüfen, ob es bei einem Neubau um eine Ferienwohnung oder eine dauernd bewohnte Einheit geht. Der energetische Nutzen ist zu klein, um ihnen diese Pflicht aufzuerlegen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Wälti wird mehrheitlich abgelehnt.

§ 10

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die regierungsrätliche Fassung sah vor, dass für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Räumen besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen mit erneuerbarer Energie zu betreiben sind. Eine knappe Mehrheit (7:6 Stimmen) der Kommission stimmte einem Antrag zu, wonach bei solchen Anlagen auch beim Betrieb mit erneuerbarer Energie auf besondere Effizienz zu achten ist.

Ein weiterer Antrag, die Kühl-, Be- und Entfeuchtungsanlagen prioritär mit erneuerbarer Energie zu betreiben, wurde von der Kommission mit 8:3 Stimmen abgelehnt.

Kappeler, GP: § 10 verlangt, dass für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Räumen besonders effiziente Anlagen einzusetzen sind. Der Entwurf des Regierungsrates enthielt den wichtigen Zusatz: "oder die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben." Die vorberatende Kommission hat mit der knappsten Mehrheit von 7:6 Stimmen diesen Passus mit dem Argument gestrichen, dass auch die erneuerbaren Energien effizient einzusetzen sind. Dabei wurde Folgendes nicht beachtet: "Besonders effiziente Anlagen" bedeutet gemäss den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, dass der Leistungsbedarf 7 Watt pro m² bei Neubauten und 12 Watt bei bestehenden Bauten nicht übersteigt. Er wird in die Verordnung zum Gesetz über die Energienutzung übernommen. Wenn nun zum Beispiel ein Obstproduzent seine Kühlräume mit erneuerbarer Energie vor Ort (Erdwärme oder Sonne) betreiben will, legt ihm die Forderung nach 7 Watt pro m² sehr enge Fesseln an, die vor allem unnötig sind. Denn wenn diese Energie hausgemacht ist, ist die Forderung nach 7 Watt pro m² weder aus Energiespargründen noch aus Gründen des Umweltschutzes stichhaltig. Fordern wir diesen hohen Standard für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung auch bei Anlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden, verhindern wir geradezu solche innovativen, energiesparenden Lösungen. Nebst höheren Investitionen für die Produktion von erneuerbarer Energie müsste der Obstbauer auch noch die Investition zur Erreichung des 7-Watt-Standards tätigen. Das ist nicht sinnvoll. Ich stelle daher den **Antrag**, Abs. 1 von § 10 wie folgt zu fassen: "Für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder die Anlagen sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben." Ich danke für Ihre Unterstützung.

Markus Frei, CVP/GLP: Der grosse Teil der CVP/GLP-Fraktion unterstützt den Antrag Kappeler. Wie Kantonsrat Kappeler bereits ausgeführt hat, war die beantragte Ergänzung im regierungsrätlichen Entwurf enthalten. Ich möchte darauf hinweisen, dass der Energiebedarf für die Klimatisierung in Zukunft nicht unterschätzt werden darf. Auch ist zu beachten, dass mit der Energie, die vor Ort produziert wird (Erdwärme, Sonne etc.), hohe Investitionen verbunden sind, die nur getätigt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist. 3. Es geht um eine volkswirtschaftliche Energiepolitik mit Wertschöpfung im eigenen Kanton.

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Über die Frage, ob Anlagen mit erneuerbarer Energie weniger effizient betrieben werden dürfen oder nicht, wurde sehr intensiv diskutiert. Eine knappe Mehrheit der vorberatenden Kommission hat sich für die vorliegende Fassung ausgesprochen, weil sie der Meinung ist, dass falsche Anreize geschaffen werden, wenn gesagt wird, dass mit alternativer Energie nicht haushälterisch umgegangen werden muss. Am wirksamsten ist das Energiesparen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Der Regierungsrat unterstützt den Antrag Kappeler. Er entspricht dem regierungsrätlichen Entwurf. Die von der vorberatenden Kommission vorgenommene Streichung ist unlogisch. Wenn man für die Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung von Räumen erneuerbare Energie einsetzen will, ist das eigentlich nur möglich, indem man Strom mit erneuerbarer Energie produziert. Das ist so anspruchsvoll und auch kostenintensiv, dass man jemanden, der sich die Mühe gibt, mit erneuerbarer Energie zu kühlen, zu befeuchten oder zu entfeuchten, nicht noch dadurch bestrafen soll, dass er den Nachweis erbringen muss, dies besonders effizient zu tun. Wenn er Strom mit erneuerbarer Energie produziert, soll die Gemeinde von dieser Prüfung befreit sein.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Kappeler wird mit 53:51 Stimmen gutgeheissen.

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 11 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Über das Verbot von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung wurde intensiv diskutiert. Es wurde angeführt, dass sich auch in diesem Bereich die Effizienz mit neuen Produkten steigert. Ein Antrag, wonach auch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen bis 5 Kilowatt Anschlusswert zugelassen werden sollen, wurde mit 8:3 Stimmen abgelehnt.

Neue Technologien fallen nicht unter den Begriff "elektrische Widerstandsheizungen" und sind demnach, wenn sie anderen Vorschriften entsprechen, zulässig.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 12 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Im Zusammenhang mit den ortsfesten Heizungen im Freien wurde intensiv über die so genannten Heizpilze diskutiert. Diese gelten nicht als ortsfest und unterliegen somit diesem Verbot nicht. Ein Antrag, wonach auch mobile Heizungen unter § 12 a fallen sollen, wurde mit 9:2 Stimmen abgelehnt.

In 2. Lesung wurde ein Antrag gestellt, dass ein neuer § 12 b geschaffen werden soll, der den Betrieb mobiler Heizungen im Freien zu gewerblichen Zwecken zulässt, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass damit ein enormer administrativer Aufwand für etwas zu Vernachlässigendes entstehen würde. Der Antrag wurde mit 8:3 Stimmen abgelehnt.

Giuliani, SP: Im Namen der SP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, das Wort "ortsfest" im neu eingefügten § 12 a zu streichen. Das bedeutet, dass nicht nur ortsfeste, sondern auch mobile Heizungen im Freien nur mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben sind. Diese Änderung entspricht dem Modul 4 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Art. 4.1 Heizungen im Freien). Einerseits werden immer mehr positive Anstrengungen in Sachen Energieeinsparung und Energieerzeugung gemacht und auch vorgeschrieben. Der Kanton Thurgau ist hier mustergültig. Andererseits darf mit mobilen Heizgeräten und so genannten Heizpilzen die Umgebung und die Umwelt aufgeheizt werden. Dies steht in krassem Gegensatz zu einer sinnvollen und sparsamen Energienutzung. Das macht wirklich keinen Sinn. Privaten Benutzern von Heizstrahlern ist oft gar nicht bewusst, welche beträchtlichen Kosten sie mit dem Betrieb verursachen. Die Leistung eines Heizpilzes beträgt bis 14 Kilowatt, was etwa derjenigen eines modernen Heizkessels in einem Einfamilienhaus entspricht. Im Extremfall werden ganze Terrassen mit mobilen Heizgeräten erwärmt. Was da an Energie verschwendet wird, ist schlicht indiskutabel. Einem befürchteten Umsatzverlust in Bars und Imbissbuden steht ohnehin der beträchtliche Energieaufwand entgegen. Irrsinnig ist auch, dass die Betreiber ihre Inneneinrichtungen weiter beheizen, dort aber gar niemand sitzt. Dieser Aufwand an Energie kostet mehr, als durch den zusätzlichen Umsatz zum Beispiel in einem Restaurant wieder erwirtschaftet wird. Somit ist dies oftmals nicht nur ein ökologisches, sondern auch ein ökonomisches Fiasko. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Auch darüber wurde in der vorberatenden Kommission intensiv diskutiert. Es geht um die bekannten Heizpilze, die im Winter bei vielen

traditionellen Veranstaltungen eingesetzt werden. Wenn man vorschreiben würde, dass an solchen Veranstaltungen zum Beispiel nur mit erneuerbarer Energie (Biogas oder Strom) geheizt werden darf, ergäbe dies ein riesiger Kontrollaufwand. Wir waren der Meinung, dass die Energie, die man hier einsparen könnte, in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand steht, den man betreiben müsste. Deshalb sind solche Anträge in der Kommission mit klaren Mehrheiten abgelehnt worden.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Der Regierungsrat bittet um Ablehnung dieses Antrages. Unseres Erachtens soll im Gesetz nur geregelt werden, was ortsfest ist. Das entspricht auch dem normalen Baubewilligungsverfahren. Wenn noch überprüft werden muss, was nicht fest installiert ist, geht das für uns zu weit. Man muss auch daran denken, dass alles, was vorgeschrieben wird, auch zu vollziehen ist. Die Gemeinden hätten Sanktionen zu ergreifen, wenn jemand einen Heizpilz aufstellen oder eine nicht ortsfeste Heizung betreiben würde, die den Vorschriften nicht entspricht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Giuliani wird mit 75:25 Stimmen abgelehnt.

Ziffer 5: § 13

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: §§ 14 a bis 14 c

§ 14 a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Aufgrund der Diskussionen in der ersten Sitzung unterbreitete das Departement für Inneres und Volkswirtschaft auf die 2. Lesung hin einen Vorschlag für die Formulierung von einheitlichen Vorschriften betreffend den Gebäudeenergieausweis. Diese Formulierung wurde von der Kommission einstimmig übernommen.

Zuvor war über die Frage des Obligatoriums für den Gebäudeenergieausweis diskutiert worden. Ein Antrag für ein Obligatorium wurde aber von der Kommission mit 8:3 Stimmen ebenso abgelehnt wie ein zweiter Antrag, § 14 a so zu ergänzen, dass der Gebäudeenergieausweis vor dem Verkauf eines Gebäudes zu erstellen sei, sofern das Gebäude vor 2000 bewilligt wurde (Teil-Obligatorium). Diesen Antrag lehnte die Kommission mit 9:4 Stimmen ab.

Kappeler, GP: § 14 a besagt lediglich, dass der Regierungsrat Vorschriften über den Gebäudeenergieausweis erlässt. Es steht kein Wort darüber, welche Wirkung er erzielen und wo und wie er zur Anwendung gelangen soll. Ich **beantrage** deshalb, diesen Paragraphen mit einem neuen Absatz wie folgt zu ergänzen: "Für Gebäude, die vor 2000 bewilligt worden sind und umgebaut oder umgenutzt werden, ist ein Gebäudeenergieausweis zu erstellen. Entspricht das Gebäude oder Teile davon den Minimalanforderungen

des Gebäudeenergieausweises nicht, sind Sanierungsmassnahmen zu treffen." Dieser Absatz betrifft also nur Gebäude vor 2000. Damit kommt der Bauherr in den Genuss unseres kantonalen Förderprogrammes, welches das Erstellen eines Gebäudeenergieausweises bei Gebäuden vor 2000 praktisch vollumfänglich übernimmt. Die Chance eines Umbaus oder einer Umnutzung sollte gepackt werden, den Gebäudeenergieausweis zu erstellen und bei Bedarf, wenn es sich zeigt, dass das Gebäude eine Energieschleuder ist, die nötigen Sanierungsmassnahmen zu verlangen. Wenn wir den Zweckparagrafen des Gesetzes über die Energienutzung ernst nehmen und einen möglichst energieautarken Thurgau erreichen wollen, müssen wir vor allem bei den Energiesparmassnahmen ansetzen. Bei unserem Gebäudepark und bei den Altbauten läuft der Zähler. Sollte Ihnen meine Forderung zu weit gehen, erinnere ich Sie gerne an das Gesetz über die Energienutzung des Kantons Bern, das pauschal für alle Eigentümer von Wohnbauten, die vor 1990 erstellt wurden, den Gebäudeenergieausweis verlangt. Zehn Jahre Zeit gibt ihnen dafür das Gesetz. Das Gesetz über die Energienutzung des Kantons Bern verlangt die energetische Sanierung von Gebäuden, die dem Gebäudeenergieausweis-Standard nicht entsprechen, spätestens auch beim Umbau. Ich werde am Schluss der 1. Lesung einen Antrag bei den Übergangs- und Schlussbestimmungen stellen, der eine zeitlich befristete zusätzliche Förderung von energetisch ungenügenden Altbauten durch den Kanton verlangt. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Er ist massvoll und ebenso umwelt- wie gewerbefreundlich.

Gallus Müller, CVP/GLP: Es ist meines Erachtens nicht sinnvoll, in Bezug auf den Gebäudeenergieausweis Zwang auszuüben. Ein solcher Ausweis macht Sinn, wenn er einerseits auf freiwilliger Basis erstellt wird und andererseits dann auch einen entsprechenden Nutzen bei bestimmten Tätigkeiten wie Verkauf etc. bringen kann. Dies sollte aber dem Eigentümer obliegen und nicht vom Staat vorgeschrieben werden. Bei älteren Gebäuden den Gebäudeenergieausweis zu verlangen und allenfalls dann Sanierungsmassnahmen als erforderlich zu bezeichnen, erachte ich als extremen Eingriff in das Eigentum eines Privaten. Auch wenn eine Sanierung Sinn macht, ist sie nicht überall möglich und kann nicht immer problemlos vollzogen werden. Es kann durchaus sein, dass gewisse Gebäudebesitzer vielleicht noch schlechter dastehen. Ich bitte Sie, von einem Zwang abzusehen und den Antrag abzulehnen.

Wehrle, FDP: Namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Kappeler abzulehnen. 1. Die FDP ist grundsätzlich gegen staatliche Verpflichtungen. Im vorliegenden Fall sind die Folgen weitreichend. Kantonsrat Kappeler schwebt etwas vor, was über das Mass hinausgeht. Eine solche Regel bedingt ganz bestimmt viel mehr Bürokratie, und es ist fraglich, ob auch eine energetische Wirkung erzielt würde. 2. Wir wehren uns auch deshalb gegen eine verpflichtende Einführung des Gebäudeenergieausweises, weil wir uns grundsätzlich an die Vorgaben der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich

halten wollen. Da heisst es unter anderem explizit auf verschiedenen Seiten, dass der Gebäudeenergieausweis für die Gebäudeeigentümer freiwillig ist. Im Kanton Bern wurde ein Obligatorium zwar gutgeheissen, doch gegen das Gesetz das Referendum ergriffen. Der definitive Entscheid steht noch aus. 3. Es gilt auch, den praktischen Aspekt im Auge zu behalten. Ist es nicht so, dass jede Käuferin oder jeder Käufer einer Immobilie Abklärungen in Bezug auf verschiedenste Sachverhalte technischer, wirtschaftlicher und finanzieller Natur treffen muss? Es geht absolut nicht nur um die Frage des Energieverbrauches. Bei einem Immobilienkauf sind Konstruktion, Substanz des Gebäudes, Lärmimmission, Nachbarschaft, Verpflichtungen aus dem Grundbuch und vieles mehr mindestens so wichtig.

Richard Nägeli, FDP: Wäre die von Kantonsrat Kappeler vorgeschlagene Bestimmung bei meinem Eintritt in die Firma bereits in Kraft gewesen, würde wahrscheinlich unser Unternehmen nicht mehr existieren. Ich habe damals die Energiesanierung zu meiner Aufgabe gemacht, die noch nicht abgeschlossen ist, obschon wir Millionen Franken investiert haben. Man kann nur das investieren, was man verdient. Wenn Sie also solche Betriebe nicht mehr wollen, dann stimmen Sie dem Antrag zu. Wenn Sie aber die Realwirtschaft erhalten wollen, lehnen Sie ihn ab. Heute werde ich genau darauf achten, wie die Gewerkschafter stimmen. Wir sind im Übrigen diesbezüglich nicht der einzige Betrieb, sondern ein Normalfall.

Blatter, SVP: Der Antrag bürdet den Eigenheimbesitzern zu viel auf. Ein Zwang geht zu weit. Der Gebäudeenergieausweis hat sicher Vorteile auf freiwilliger Basis, vor allem beim Verkauf einer Liegenschaft, wenn der neue Besitzer wissen möchte, wie sie sich energetisch präsentiert. Ich bitte Sie aber, von einem Zwang abzusehen und den Antrag Kappeler abzulehnen.

Kappeler, GP: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass mein Antrag nicht generell gilt, sondern nur für den Fall, dass ein Altbau saniert, umgebaut oder erneuert wird. Das ist ein wichtiger Unterschied. Kantonsrat Wehrle hat das Referendum im Kanton Bern angesprochen. Ich habe mich in Bern erkundigt: Die Energiedirektion sieht der Abstimmung mehr als gelassen entgegen, weil man sich dort sagt, dass die Bevölkerung in Sachen Energiepolitik der Politik meilenweit voraus ist. Sanierungsmassnahmen zu treffen, macht doch Sinn, wenn ein Altbau wirklich eine Energieschleuder ist. Steht ein Umbau oder eine Sanierung an, soll man sich bemühen, den Minimalstandard zu erreichen. Die Formulierung "Sanierungsmassnahmen zu treffen" ist sehr offen. Näheres muss dann in der Verordnung geregelt werden, zum Beispiel in welcher Zeit und mit welchen Etappen. Die bisher vorgebrachten Einwände sind für mich nicht stichhaltig. Ich bitte Sie, dazu zu stehen, dass wir den Gebäudepark sanieren müssen. Da läuft der Zähler. Ich verstehe auch die Gewerbeseite nicht. Es ist eine Chance für gute handwerkliche Arbeit.

Schlatter, CVP/GLP: Der Antrag Kappeler geht für mich zu weit. Es kann nicht angehen, dass wir Vorschriften erlassen, die für die Besitzer von Liegenschaften zu gewaltigen Investitionsverpflichtungen führen, wohingegen derjenige, der vorschreibt, nur mit einem Teil daran bezahlt. Ich wäre sofort für den Antrag Kappeler, wenn man sagen würde, dass die Mehrkosten, die bei der Sanierung anfallen, vollständig vom Kanton getragen werden. Allerdings hätte dann unser "Energieminister" ein paar unruhige Nächte, wenn dies durchkäme. Solange der Besitzer für den grösseren Prozentsatz der Investition selber aufkommen muss, darf man keine Verpflichtung in das Gesetz aufnehmen. Wenn man sieht, welches Potential in der Gebäudesanierung liegt, glaube ich auch nicht, dass wir finanziell in der Lage wären, quasi vom Staat her zu sagen, dass die Mehraufwendungen vollständig übernommen würden. In diesem Sinn ist es für mich zumindest heute zu früh, dem Antrag Kappeler zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: In der vorberatenden Kommission wurden sämtliche Anträge für ein Obligatorium oder auch ein Teil-Obligatorium mit grossen Mehrheiten abgelehnt.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Der Regierungsrat empfiehlt, diesen Antrag abzulehnen. Dafür gibt es zumindest zwei stichhaltige Gründe. 1. Im Antrag wird von Minimalanforderungen des Gebäudeenergieausweises gesprochen. Das gibt es nicht. Der Gebäudeenergieausweis enthält Klassen A bis G. Wenn der Ausweis erstellt wird, wird das Gebäude eingestuft. Man müsste also noch sagen, bis zu welcher Klasse die Minimalanforderungen erfüllt wären. 2. Wenn der Gebäudeenergieausweis Sanierungspflichten hätte, würde er zu einem amtlichen Dokument, eigentlich zu einer Verfügung, die auch anfechtbar sein müsste. Damit würde der Gebäudeenergieausweis auf eine Stufe höher gehoben. Ein Gebäudeeigentümer muss sich wehren können. Hinzu kommen auch noch die Schwierigkeiten beim Vollzug: Welche Sanierungsmassnahmen wären zu treffen? Bis wann wären sie zu treffen? Was wären die Folgen, wenn sie nicht getroffen würden? Müssten die Gemeinden einschreiten? Was passiert, wenn ein Gebäudeeigentümer gerne sanieren würde, aber das Geld dazu nicht hätte? Wie würde das vollzogen?

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Kappeler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Kappeler, GP: Ich stelle den **Antrag**, § 14 a mit folgendem Absatz zu ergänzen: "Der Gebäudeenergieausweis ist vor dem Verkauf eines Wohngebäudes zu erstellen, sofern es vor 2000 bewilligt wurde. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen." Dieser neue Absatz schafft eine faire, transparente Grundlage für den Verkauf und den Kauf von Wohnbauten. Da auch diese Regelung nur für Gebäude gilt, die vor dem Jahr 2000 bewilligt wurden, übernimmt das kantonale Förderprogramm die anfallenden Kosten fast vollumfänglich, beträgt doch der Beitrag des Kantons an den Gebäudeenergieausweis eines

Einfamilienhauses Fr. 1'000.-- und eines Mehrfamilienhauses Fr. 1'500.--. Gerne erinnere ich hier an die Vorschriften in der EU, wonach nicht nur beim Verkauf eines Wohngebäudes ein Gebäudeenergieausweis vorliegen muss, sondern sogar beim Antritt eines Mietverhältnisses. Wir erreichen mit dem beantragten Absatz einerseits Transparenz beim Verkauf von Wohnhäusern und andererseits im Lauf der Jahre eine steigende Zahl von Gebäuden mit Gebäudeenergieausweis. Was bei Kühlschränken, Waschmaschinen und Autos längstens eine Selbstverständlichkeit ist, sollte auch bei unseren grössten Energiekonsumenten, den Wohnhäusern, zum Standard werden. Wir haben über einen ähnlich lautenden Antrag lange in der vorberatenden Kommission diskutiert. Seitens des Regierungsrates wurde insbesondere bemängelt, dass der Absatz zu wenig präzise sei bezüglich Gebäudearten, Verzichtsmöglichkeiten und Kontrollinstanzen. Meines Erachtens müsste dies in der nachfolgenden Verordnung nach dem Grundgedanken dieses Paragraphen festgelegt werden. Ich habe den Antrag insofern präzisiert, als nur noch von Wohnbauten die Rede ist. Um den Spielraum etwas auszuweiten (es wurde zum Beispiel der Verkauf mit anschliessendem Abbruch erwähnt), habe ich den Passus: "Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen" hinzugefügt. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Gallus Müller, CVP/GLP: Ich bin auch beim Verkauf einer Liegenschaft gegen ein Obligatorium. Problematisch ist es deshalb, weil mit dem Gebäudeenergieausweis eigentlich nur der Energieverbrauch untersucht und der andere Wert des Gebäudes nicht in Betracht gezogen wird. Dies kann zu sehr starken Wertverminderungen führen oder sogar zur Unverkäuflichkeit eines Objektes, obwohl der innere Wert um einiges höher ist. Was wir mit dem Gebäudeenergieausweis in diesem Fall auch nicht erreichen werden, ist eine tatsächliche Sanierung. Ich bitte Sie daher, auch hier auf ein Obligatorium zu verzichten.

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Die vorberatende Kommission hat über den Antrag Kappeler diskutiert und ihn sehr klar abgelehnt.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Persönlich habe ich eine gewisse Sympathie für den Antrag Kappeler. Er wäre in der vorgelegten Fassung auch vollziehbar. Der Regierungsrat hat ihn aber nicht ausführlich diskutiert. Ich überlasse den Entscheid der Weisheit Ihres Rates.

Kappeler, GP: Bei den Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 21) werde ich beantragen, einen zusätzlichen Absatz mit dem Inhalt einzufügen, dass die Energiesanierung von Gebäuden, die über einen Gebäudeenergieausweis verfügen und dessen Minimalanforderungen nicht erfüllen, ab Inkrafttreten des Gesetzes vom Kanton besonders gefördert wird. Die beiden Anträge spielen ineinander. Deshalb kann man sicher nicht

sagen, dass der Gebäudeenergieausweis noch keine tatsächliche Sanierung bewirken würde. Wenn man dann den Gebäudeenergieausweis hat, kann man auf das besondere Förderprogramm des Kantons zurückgreifen und sich eben auch entsprechend unterstützen lassen. Verlieren wir doch das Ziel nicht aus den Augen vor lauter Details oder Fragen nach der Praktikabilität. Das grosse Ziel muss sein, unseren Gebäudepark in das 21. Jahrhundert zu befördern.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Kappeler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 14 b

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14 c

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Verpflichtung der Politischen Gemeinden zur Erstellung einer Energieplanung wurde als markanter Eingriff in die Gemeindeautonomie empfunden. Ein Antrag, § 14 c ersatzlos zu streichen, wurde aber mit 6:2 Stimmen abgelehnt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Es wurde zusätzlich beantragt, § 21 neu zu formulieren. Dabei sollte eine Frist festgelegt werden, bis wann elektrische Widerstandsheizungen nach Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen ausser Betrieb zu nehmen oder zu ersetzen seien. Dieser Antrag wurde mit 7:2 Stimmen abgelehnt.

Kappeler, GP: Ich stelle den **Antrag**, in § 21 einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen: "Die Energiesanierung von Gebäuden, die über einen Gebäudeenergieausweis verfügen und dessen Minimalanforderungen nicht erfüllen, wird während zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verstärkt gefördert. Der Regierungsrat ergänzt zu diesem Zweck das kantonale Energieförderprogramm." Noch einmal geht es mir um die Sanierung von Altbauten. Mit der besonderen Förderung von Altbausanierungen soll ein Anreiz geschaffen werden, unsere Gebäude auf Vordermann zu bringen. Man muss sich schon vor Augen halten, dass problemlos 25 % bis 40 % der Energie, die ein konventionelles Gebäude verbraucht, eingespart werden könnten, und zwar ohne Einbusse an Wohnqualität. Im Gegenteil: Bessere Isolationen und bessere Haustechnik schaffen ein besseres Hausklima und tragen zu einer guten Luftqualität bei. Das Sparpotential bei Altbauten insgesamt ist riesig. Darum lohnen sich hier auch zusätzliche Anstrengungen ganz besonders. Ich habe den beantragten Absatz in den Übergangs- und Schlussbe-

stimmungen untergebracht, weil er eine zeitliche Beschränkung von zehn Jahren nach Inkrafttreten enthält. Vielleicht fragen Sie sich, weshalb die Terminierung auf zehn Jahre lautet. Dem Hauseigentümer sollte klar werden, dass er nur beschränkt Zeit hat, von dieser Sonderaktion zu profitieren. Entsprechend müsste die Sonderaktion zur verstärkten Förderung von Altbausanierungen auch in der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden. Diese Aktion wäre eine klare Win-win-Situation, die dem Hauseigentümer, dem Bauhaupt- und Nebengewerbe, unserer Volkswirtschaft insgesamt (weil weniger Geld in die Erdöl und Erdgas produzierenden Länder abfließt) und selbstverständlich auch unserer Umwelt einen Nutzen bringen würde.

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Über diesen Punkt haben wir in der vorberatenden Kommission nur am Rand diskutiert. Dabei stellt sich für mich die Frage, ob er überhaupt Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist oder nicht dort eingefügt werden müsste, wo über die Förderung gesprochen wird.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Der Regierungsrat bittet Sie, den Antrag Kappeler abzulehnen. Einerseits sind die gleichen Einwendungen wie zum zweiten Antrag unter § 14 a vorzubringen, die Unklarheit in Bezug auf die Minimalanforderungen beim Gebäudeenergieausweis, der nach Klassen einteilt, und der schwierige Vollzug. Andererseits fördern wir jetzt schon verstärkt Sanierungen von Gebäuden. Im Förderprogramm ist einiges enthalten, was genau in diese Richtung läuft.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Kappeler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

II.

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Nach Möglichkeit sollten die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden können.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.